

Neufassung der Kurbeitragssatzung der Stadt Bad Frankenhausen

Vom 23. Mai 2016

Inhalt:

- § 1 Erhebung eines Kurbeitrages
- § 2 Kurbeitragspflicht
- § 3 Höhe des Kurbeitrages
- § 4 Befreiung von der Kurbeitragspflicht
- § 5 Kur- und Gästekarte
- § 6 Erstattung des Kurbeitrages
- § 7 Aufzeichnungs- und Meldepflicht
- § 8 Auskunftspflicht
- § 9 Einzug und Abführung des Kurbeitrages, Haftung
- § 10 Aushangpflicht
- § 11 Straf- und Bußgeldvorschriften
- § 12 Rechtsmittel, Vollstreckung
- § 13 In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten

Gesetzliche Grundlagen

Auf Grund der §§ 19 Abs.1 und 20 Abs.2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183), der §§ 1, 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S.301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S.82, 83), hat der Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen in seiner Sitzung vom 10. Mai 2016 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Kurbeitragssatzung der Stadt Bad Frankenhausen (KurBeitragS-2.ÄnderS-BFH) vom 9. Februar 2007 in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Kurbeitragssatzung der Stadt Bad Frankenhausen (KurBeitragS-1.ÄnderS-BFH) vom 7. Juli 2014 beschlossen. Nachfolgend wird der vollständige Wortlaut der Kurbeitragssatzung in der Fassung der Zweiten Satzung zur Änderung der Kurbeitragssatzung (Stadtratsbeschluss Nr. 125-10/16 vom 10. Mai 2016) bekanntgemacht.

- (1. Änderung Beschluss-Nr. 420-21/14 am 22.05.2014)
- (2. Änderung Beschluss-Nr. 125-10/16 am 10.05.2016)

§ 1

Erhebung eines Kurbeitrages

- (1) Die Stadt Bad Frankenhausen ist Staatlich anerkanntes Sole-Heilbad.
- (2) Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag. Der Kurbeitrag ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

(4) Erhebungsgebiet ist das gesamte Stadtgebiet der Stadt Bad Frankenhausen, d. h. einschließlich aller Ortsteile.

(5) Der Kurbeitrag wird ganzjährig erhoben.

§ 2 Kurbeitragspflicht

(1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken in der Stadt Bad Frankenhausen und deren Ortsteilen aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird.

(2) Die Kurbeitragspflicht ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen genutzt oder die Veranstaltungen besucht werden.

§ 3 Höhe des Kurbeitrages

(1) Die Höhe des Kurbeitrages wird bemessen nach ihrer geografischen Lage innerhalb des Stadtgebietes (§ 1 Absatz 4) und der Zugehörigkeit zu einem Kurbezirk. Der Kurbezirk 1 umfasst die Stadt Bad Frankenhausen mit Ausnahme der Ortsteile mit Ortsteilverfassung, der Kurbezirk 2 die Ortsteile mit Ortsteilverfassung.

(2) Im Kurbezirk 1 beträgt der Kurbeitrag pro Aufenthaltstag und Person ab Vollendung des 6. Lebensjahres 1,00 €, ab Vollendung des 16. Lebensjahres 2,00 €, im Kurbezirk 2 ab Vollendung des 6. Lebensjahres 0,75 €, ab Vollendung des 16. Lebensjahres 1,50 €. Für Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres wird kein Kurbeitrag erhoben.

(3) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet. Der Anreisetag bleibt deshalb bei der Kurbeitragsberechnung unberücksichtigt.

(4) Der Kurbeitrag entsteht am Tag der Ankunft einer nach Absatz 2 beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet (§ 1 Absatz 4); er wird fällig am letzten Aufenthaltstag.

§ 4 Befreiung von der Kurbeitragspflicht

(1) Von der Zahlung des Kurbeitrages sind ohne Stellung eines Antrages befreit:

1. Ortsfremde Personen, die sich zur Ausübung ihres Berufes oder zu Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten. Dies gilt nicht für deren Familienangehörige, soweit sie sich nicht selbst zu beruflichen Zwecken im Erhebungsgebiet aufhalten sowie für die Teilnehmer von beruflicher Fortbildung, Lehrgängen, Tagungen und Kongressen;
2. Familienbesucher von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden;
3. Schwerbehinderte (100 %), die laut ärztlicher Bescheinigung oder aufgrund eines Schwerbehindertenausweises auf ständige Begleitung angewiesen sind, auch für die

Begleitperson, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.

(2) Die Stadt Bad Frankenhausen kann Sondervereinbarungen über die Höhe des Kurbeitrages abschließen oder vom Kurbeitrag befreien, wenn es das Interesse der Stadt rechtfertigt oder eine soziale Härte vorliegt.

§ 5

Kur- und Gästekarte

(1) Jede Person, die der Kurbeitragspflicht unterliegt und nicht gemäß § 4 von der Entrichtung des Kurbeitrages befreit ist, hat nach Entrichtung des Kurbeitrages Anspruch auf eine Kur- und Gästekarte oder ein gleichgestelltes Dokument. Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurbeitragspflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kur- und Gästekarte eingezogen.

(2) Die Kur- und Gästekarte berechtigt zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Kurveranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Eintrittsgelder nach § 1 Abs. 3 erhoben werden. Die Kur- und Gästekarte berechtigt des weiteren zum kostenermäßigsten Eintritt zu bestimmten kulturellen und touristischen Einrichtungen und enthält geldwerte Vorteile, die durch Leistungsträger der Region gewährt werden. Sie ist auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Der Verlust einer Kur- und Gästekarte ist vom Inhaber der Karte bei der Stadt Bad Frankenhausen oder dessen Beauftragten anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben.

§ 6

Erstattung des Kurbeitrages

Bricht der Beitragspflichtige seinen Aufenthalt vorzeitig ab, so erhält er auf Antrag gegen Vorlage der Kurkarte und der Abmeldebescheinigung des Wohnungsgebers den entrichteten Kurbeitrag anteilig erstattet. Der Antrag muss bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Aufenthalt abgebrochen worden ist, eingehen, anderenfalls erlischt der Erstattungsanspruch.

§ 7

Aufzeichnungs- und Meldepflicht

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder seine Wohnung bzw. Zweitwohnung als Ferienwohnung Ortsfremden zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, diese Personen am Tag der Ankunft unter Verwendung der durch die Stadt Bad Frankenhausen bzw. deren Beauftragten zur Verfügung gestellten Meldescheinen anzumelden. Die Beherbergungsstätte hat die Meldescheine mit An- und Abmeldung spätestens am dritten Werktag des Folgemonats für den Vormonat bei der zuständigen Stelle abzugeben. Bei der Datenerfassung über das von der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen zur Verfügung gestellte elektronische Meldescheinsystem wird die Meldepflicht dadurch erfüllt, dass die Datenübermittlung unverzüglich, spätestens jedoch am Folgetag nach der Abreise des Gastes, an die Stadtverwaltung erfolgt.

(2) Beherbergungsstätte im Sinne des Absatzes 1 sind auch gewerbliche Wohnungsvermieter, Inhaber oder Betreiber von Kurkliniken, Kurkrankenhäusern,

Schwerpunktkliniken, Sanatorien, Kurheimen und ähnlichen Einrichtungen, Hotels, Gaststätten und sonstige Wohnungsgeber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen. Hierzu zählen auch Inhaber von Campingplätzen und Wohnmobilstellplätzen."

(3) Die Beherbergungsstätte hat die Meldescheine mit An- und Abmeldung spätestens am 3. Werktag des Folgemonats für den Vormonat bei der zuständigen Stelle abzugeben.

§ 8

Auskunftspflicht

(1) Die nach § 7 Abs. 2 meldepflichtigen Personen (Beherbergungsstätten) sind verpflichtet, dem Bürgermeister bzw. dessen Beauftragten jederzeit Einsicht in die Meldeunterlagen und die zur Feststellung der Anwesenheit von Fremden vorgesehenen Einrichtungen zu gewähren sowie jede den Kurbeitrag betreffende Auskunft zu geben. Die Meldeunterlagen sind auf Anforderung vorzulegen.

§ 9

Einzug und Abführung des Kurbeitrags, Haftung

(1) Die Beherbergungsstätten haben den satzungsgemäßen Kurbeitrag von den kurbeitragspflichtigen Personen zu kassieren und an die Stadt Bad Frankenhausen bzw. deren Beauftragten abzuführen.

(2) Die im Laufe des Kalendermonats fällig gewordenen Kurbeiträge werden im jeweiligen Folgemonat erhoben.

(3) Die Beherbergungsstätten haften neben den Beitragspflichtigen gegenüber der Stadt Bad Frankenhausen für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Kurbeitrages als Gesamtschuldner.

§ 10

Aushangpflicht

Diese Satzung ist in jedem Betrieb im Sinne des § 7 Abs. 2 an allgemeinen zugänglichen Stellen deutlich sichtbar auszuhängen. Die Stadt Bad Frankenhausen stellt entsprechende Exemplare kostenlos zur Verfügung.

§ 11

Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

1. der Stadt Bad Frankenhausen über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. der Stadt Bad Frankenhausen pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden.

§ 12

Rechtsmittel, Vollstreckung

(1) Die Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte, die auf Grund dieser Satzung erlassen werden, richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Einlegung eines Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

(2) Die zwangsweise Beitreibung von Kurbeiträgen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG).

§ 13

In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurbeitragsatzung vom 21. Januar 2003 (Beschluss-Nr. 368-24/02)* außer Kraft.

Bad Frankenhausen, 23. Mai 2016

Strejc
Bürgermeister

Beschluss-Nr. 316-13/06 am 07.12.2006
Eingangsbestätigung vom 08.02.2007
Bekanntmachung im Amtsblatt am 21.02.2007

1. Änderung:
Beschluss-Nr. 420-21/14 am 22.05.2014
Eingangsbestätigung vom 01.07.2014
Bekanntmachung im Amtsblatt am 23.07.2014

2. Änderung:
Beschluss-Nr. 125-10/16 am 10.05.2016
Eingangsbestätigung vom 19.05.2016
Bekanntmachung im Amtsblatt am 01.06.2016

3. Änderung:

Beschluss-Nr. 297-21/17

Eingangsbestätigung: 15.12.2017

Veröffentlichung im Amtsblatt: 24.01.2018

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Kurbeitragssatzung in der ursprünglichen Fassung vom 09. Februar 2007. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.